

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten
Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum: 14.03.2011
Geschäftszeichen: III 52-1.43.12-17/2008

Zulassungsnummer:
Z-43.12-256

Geltungsdauer
vom: **11. März 2011**
bis: **11. März 2016**

Antragsteller:
Schiedel GmbH & Co. KG
Lerchenstraße 9
80995 München

Zulassungsgegenstand:
Raumluftunabhängige Feuerungsanlage "KINGFIRE PARAT"



Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst neun Seiten und fünf Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Die Feuerungsanlage mit der Bezeichnung "KINGFIRE PARAT" besteht aus der Feuerstätte, und dem Luft-Abgas-Schornstein. Die Feuerungsanlage wird werkmäßig in geschosshohen Abschnitten gefertigt und zwar in Abschnitten für den Sockel (inklusive der Feuerstätte mit Ein- und Austrittsöffnungen für die Konvektionsluft), den Längenabschnitten und den Abschnitten für die Mündung. Die Außenschale darf weitere lichte Querschnitte für die Abgasabführung von zusätzlichen Feuerstätten enthalten.

Anstelle der geschosshohen Schornsteinabschnitte oberhalb des Sockels dürfen auch die Bauprodukte für den Luft-Abgas-Schornstein als Bausatz geliefert werden und vor Ort als Montageabgasanlage errichtet werden. Der Fertigteilabschnitt Sockel darf für Baustellen, bei denen eine starke Verschmutzung sog. "Nassbaustellen" zu erwarten ist, ohne Feuerstätte geliefert werden. Die Feuerstätte ist später vor Ort ordnungsgemäß zu installieren.

Die Feuerstätte entspricht den Anforderungen von DIN EN 13240¹, sie trägt die CE-Kennzeichnung und ist für die raumluftunabhängige Betriebsweise Typ FC_{41x} mit Scheitholz bestimmt. Die Feuerstätte weist die nach v. g. Norm ermittelten Kennwerte entsprechend Tabelle 1 auf.

Tabelle 1: Kennwerte der Feuerstätte "KINGFIRE PARAT"

Eigenschaft	Brennstoff Scheitholz
Nennwärmeleistung	6,7 kW
Wasserwärmeleistung	-
Brennstoffmasse	1,6 kg
Wirkungsgrad	83,5 %
mittlerer Abgasmassenstrom	6,2 g/s
mittlerer Förderdruck	11 Pa
mittlerer CO-Gehalt (bez. auf 13 % O ₂)	0,056
mittlerer Staub-Gehalt (bez. auf 13 % O ₂)	28 mg/m ³



Der Luft-Abgas-Schornstein besteht aus der abgasführenden Innenschale aus Schamotte mit rundem lichten Querschnitt und einer Außenschale aus Leichtbeton mit rechteckigem lichten Querschnitt. An der Innenseite des Außenschalenformstückes ist eine Wärmedämmung aus Schaumbeton angebracht. Zwischen dem äußeren Durchmesser der Innenschale und dem inneren lichten Durchmesser der Dämmung der Außenschale besteht ein Luftspalt. Die Fertigteile sind mit einer ausreichenden Bewehrung für den Transport sowie für die spätere Standsicherheit versehen. Sie werden mit Verbindungsbauteilen für die Bewehrung und den Versetzmitteln zu einer Abgasanlage mit der Klassifizierung T 400 N1 D 3 G50 L90 entsprechend DIN V 18160-1² montiert.

Die für die Verbrennung erforderliche Verbrennungsluft wird dem Feuerraum innerhalb der Feuerungsanlage direkt aus dem Freien über Dach über den Hinterlüftungsspalt des Luft-Abgas-Schornsteins im Gegenstrom zum Abgasmassenstrom und einer Zuluftleitung direkt zu geführt und nicht dem Aufstellraum der Feuerstätte entnommen (raumluftunabhängige

¹ DIN EN 13240 Raumheizer für feste Brennstoffe - Anforderungen und Prüfungen; Deutsche Fassung EN 13240:2001 + A2:2004
² DIN V 18160-1 Abgasanlagen - Teil 1: Planung und Ausführung; Ausgabe: 2006-01

Betriebsweise). Aufgrund dieser Betriebsweise darf die Feuerungsanlage auch in Nutzungseinheiten aufgestellt werden, die dauerhaft luftundurchlässig entsprechend dem Stand der Technik abgedichtet sind oder die mit mechanischen Be- oder Entlüftungsanlagen ausgerüstet sind.

2 Bestimmungen für die Feuerungsanlage

2.1 Anforderung und Eigenschaften an die Bauteile

2.1.1 Bauteile für den Sockel mit Feuerstätte, Zuluftleitung und ggf. Wärmetauscher

Die Bauteile für den Sockel mit Feuerstätte, Zuluftleitung und Abgasführung müssen den bei der Zulassungsprüfung verwendeten Baumuster, den Angaben des Prüfberichtes Nr. W-O 1244-00/10 des TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 16.02.2010 sowie den Konstruktionszeichnungen entsprechen. Der Prüfbericht und die Konstruktionszeichnungen sind beim Deutschen Institut für Bautechnik und der fremdüberwachenden Stelle hinterlegt.

Der Sockel der Feuerungsanlage besteht im Wesentlichen aus den Bauteilen Leichtbetonschacht, Feuerstätte, Verbrennungsluftleitung und Abgasführung sowie die Konvektionsluft-ein- und -auslassen.

Der Leichtbetonschacht mit einer Wanddicke von 60 mm entspricht den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-7.1-3311. Das vollwandige, geschosshohe Formstück aus Leichtbeton mit geschlossenem Gefüge hat an seiner Vorderseite eine Aussparung mit einer Höhe von 1193 mm und einer Breite von 480 mm. In diese Aussparung ist der Feuerstätteneinsatz mit seitlichen und hinteren Konvektionsräumen montiert. Die Feuerraumtür mit Sichtscheibe und Öffnung für die Konvektionluft (Eintritt) sowie die Bedienungshebel für Primär- und Sekundärverbrennungsluft sind in der Front des Feuerstätteneinsatzes integriert.

Eine weitere Aussparung mit einer Höhe von 130 mm und einer Breite von 458 mm bildet bei ca. 2 m die Konvektionsluftaustrittsöffnung.

Die Verbindung zwischen der Feuerstätte und dem Leichtbetonschacht erfolgt durch geschraubte Winkeleisen. Nach unten wird die Verkleidung durch einen ≥ 10 cm dicken Leichtbetonschacht, auf dem der Feuerstätteneinsatz steht, abgeschlossen. Nach oben wird der Leichtbetonschacht in diesem Abschnitt durch eine 14 cm dicke Adapterplatte ABSOLUT aus Leichtbeton abgeschlossen. Die Verbrennungsluftleitung und die Abgasführung werden durch die Adapterplatte mit den aufgesetzten Längenabschnitten des Luft-Abgas-Schornsteins dicht verbunden.

Form und Maße müssen den Angaben der Anlagen **1** bis **5** entsprechen.

Im Übrigen gelten für den Leichtbeton, die Bewehrung, die Bauteile für die biegesteife Verbindung, die Versetzanker und die Transportsicherung die Angaben der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-7.1-3311.

Der Feuerstätteneinsatz hat eine Breite von 478 mm, eine Tiefe von 487 mm, eine Höhe von 1211 mm und ist aus Stahlblech hergestellt. Die Feuerraumwände sind ausschamottiert, der Feuerraumboden besteht aus Gusseisen mit Drehrost und darunter angeordnetem Aschestkasten und die Heizgasumlenkung ist aus Keramik. Der Feuerraum wird mit einer selbstschließenden Feuerraumtür mit Sichtscheibe verschlossen.

Die Selbstschließfunktion wird durch einen hydraulischen Zylinder der Firma Geze GmbH Typ 1500 mit Hebelarm (Türschließer) gewährleistet, der unterhalb der Feuerraumöffnung angebracht ist. Der hydraulische Zylinder ist mit einem speziellen Öl, deren Hersteller, Typ und Eigenschaften beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt ist, befüllt.

Die Verbrennungsluftzufuhr erfolgt vom Luft-Abgas-Schornstein über einen Montagetrichter der Nennweite DN 120, einer flexiblen Verbrennungsluftleitung aus Edelstahlwellrohr DN 120 der Werkstoffqualität 1.4404 durch den Konvektionsraum senkrecht nach unten zur Feuerstätte. Die Verbrennungsluftzufuhr in den Feuerraum erfolgt von einem runden auf der



Feuerstätte angeordneten Verbrennungsluftansaugstutzen DN 120 in einen oberhalb der Feuerraumtür angeordneten Luftkasten.

Die Verteilung der Verbrennungsluft in Primär- und Sekundärluft erfolgt über einen zentralen Stellschieber der von außen oberhalb der Feuerstättentür bedient werden kann. Bei Nennlaststellung ist in dem zentralen Luftkasten eine Spaltbreite für die Primärluft von 2 mm und für die Sekundärluft von 4 mm geöffnet. Die maximale Spaltbreite der Primärluft beträgt 5 mm und die der Sekundärluft 4 mm. Die Primärluft wird über zwei senkrechte Kanäle vom Luftkasten nach unten, über das Aschekastengehäuse, durch den Drehrost ins Glutbett geführt. Die Sekundärluft tritt oberhalb der Feuerraumtür in Richtung Sichtscheibe in den Feuerraum ein.

Die Abgase der Feuerstätte werden vom Abgasstutzen DN 150 der Feuerstätte über ein Verbindungsstück der Nennweite DN 150 durch die Abdeckplatte an die keramische Innenschale des darüber angeordneten Luft-Abgas-Schornstein abgeführt. Die Feuerstätte ist im Abgasstutzen durch den Ofenadapter mit der Bezeichnung KIEYO und den Kugelfang gegen Schäden, durch die wiederkehrende Reinigung und Überprüfung durch das Schornsteinfegerhandwerk, ausreichend geschützt.

Die Gasdurchlässigkeit des Feuerstätteneinsatzes darf bei einem statischen Überdruck von 10 Pa in ihrem Innern gegenüber dem Äußeren $2 \text{ m}^3/\text{h}$ nicht überschreiten. Der CO-Gehalt im Abgas darf 0,06 Vol.-% bezogen auf 13 % O_2 nicht überschreiten. Der notwendige Förderdruck für den Betrieb der Kaminöfen bei Nennwärmeleistung beträgt 12 Pa.

2.1.2 Bauteile für den Abschnitt des Luft-Abgas-Schornsteins

Die Abgasanlagenabschnitte oberhalb der Bauteile gemäß Abschnitt 2.1.1 bestehen aus der abgasführenden Innenschale aus Schamotte mit rundem lichten Querschnitt und einer Außenschale aus Leichtbeton mit rechteckigem lichten Querschnitt. An der Innenseite des Außenschalenformstückes ist eine Wärmedämmung aus Schaumbeton angebracht. Zwischen dem äußeren Durchmesser der Innenschale und dem inneren lichten Durchmesser der Dämmung der Außenschale besteht ein Luftspalt. Die Längenbauteile werden über Dach durch das Bauteil mit Abgasmündung abgeschlossen. Die Fertigteile sind mit einer ausreichenden Bewehrung für den Transport sowie für die spätere Standsicherheit versehen. Die Bauteile der Feuerungsanlage dürfen auch weitere lichte Querschnitte für die Abgasabführung von Feuerstätten enthalten.

Hinsichtlich der Eigenschaften und Zusammensetzung der einzelnen Baustoffe und Bauteile für diesen Abschnitt der Feuerungsanlage gelten die Angaben der Anlagen 1 bis 5 sowie die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-7.1-3311.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Die Bauteile für die einzelnen Abschnitte der Feuerungsanlage sind werkmäßig entsprechend der beim Deutschen Institut für Bautechnik und der fremdüberwachenden Stelle hinterlegten Beschreibung der Fertigungstechnik herzustellen. Die Höhe der Einzelbauteile beträgt nicht mehr als 3 m; kürzere Stücke sind zulässig. Die Höhe für Formstücke mit biegesteife Verbindung muss mindestens 1 m betragen. Die Herstellung erfolgt in den Werken des Antragstellers.

2.2.2 Kennzeichnung

Jeder Abschnitt muss auf dem Formstück der Außenschale, auf dem Beipackzettel, auf der Verpackung oder dem Lieferschein vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichenverordnungen der Länder, einschließlich der Zulassungsnummer Z-43.12-256, gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.2.3 erfüllt sind.

2.2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Bauteile für die einzelnen Abschnitte der Feuerungsanlage mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseitigen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der Feuerungsanlage nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen. Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Feuerungsanlage eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik und der obersten Bauaufsichtsbehörde des Landes in dem das Herstellwerk liegt, ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Tabelle 2: Werkseigene Produktionskontrolle

Abschnitt	Bauprodukt	Anforderungen	Grundlage
2.1.1	Feuerstätte inkl. Verbrennungsluftleitung und Abgasabführung	Funktion der selbst-schließenden Feuer-raumtür Werkstoffe Abmessungen Dichtheit	Bericht des TÜV SÜD Industrie Service GmbH Feuerungs- und Wärmetechnik Nr. W-O 1244-01/10
2.1.2	Luft-Abgas-Schornstein	Abmessungen Kennzeichnung	Z-7.1-3311
	Versetzmittel mineralischer Außenschicht	Kennzeichnung Abmessungen Rohdichte, Festigkeit Kennzeichnung	Z-7.4-1695 DIN EN 209 ³
	Bewehrung	Werkstoffgüte Abmessungen	Lieferzeugnis siehe Z-7.1-3311
	Mündung Transportsicherung	Abmessungen Kontrolle der ordnungsgemäßen Sicherung	siehe Z-7.1-3311 Aufbau und Versetzanleitung

Die Ergebnisse der werkseitigen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. der Ausgangsmaterialien und der Bestandteile gemäß Tabelle 2

³

DIN EN 206-1

Beton - Teil 1: Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität; Deutsche Fassung EN 206-1:2000

- Art der Kontrolle oder Prüfungen
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und soweit zutreffend Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Bei ungenügendem Prüfergebnis sind dem Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so Handzuhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist – sobald technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich – die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Feuerungsanlage durchzuführen und es sind Stichproben hinsichtlich der Anforderungen entsprechend Tabelle 3 durchzuführen.

Tabelle 3: Werkseigene Produktionskontrolle

Abschnitt	Bauprodukt	Anforderungen	Grundlage
2.1.1	Feuerstätte inkl. Verbrennungsluftleitung und Abgasabführung	Funktion der selbstschließenden Feuer-raumtür Werkstoffe Abmessungen Dichtheit	Bericht des TÜV SÜD Industrie Service GmbH Feuerungs- und Wärmetechnik Nr. W-O 1244-01/10
2.1.2	Luft-Abgas-Schornstein	Abmessungen Kennzeichnung freie Beweglichkeit der Innenschale	Z-7.1-3311
	Versetzmittel mineralischer Außenschacht	Kennzeichnung Abmessungen Rohdichte, Festigkeit Kennzeichnung	Z-7.4-1695 DIN EN 209 ³
	Bewehrung	Werkstoffgüte Abmessungen	Lieferzeugnis
	Mündung Transportsicherung	Abmessungen Kontrolle der ordnungsgemäßen Sicherung	Aufbau und Versetzanleitung



Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deut-

schen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für den Entwurf und Bemessung

3.1 Entwurf

Für die Feuerungsanlagen gelten die baurechtlichen Vorschriften der Länder soweit nachstehend nichts Zusätzliches bestimmt ist.

Bei Aufstellung der Feuerungsanlage muss

- auf die Tragfähigkeit des Aufstellbodens in Abhängigkeit der Höhe der Feuerungsanlage geachtet werden,
- der Abstand zwischen der oberen Konvektionsluftöffnung und der Decke, muss mindestens 270 mm und nach vorn mindestens 250 mm betragen,
- der Abstand der Feuerungsanlage zu Bauteilen mit oder aus brennbaren Baustoffen beträgt 50 mm,
- der Abstand der Feuerstätte nach vorn (im Strahlungsbereich der Scheibe) mindestens 1050 mm
- für Abgasanlagen, die nicht vom Dach aus gereinigt werden können, muss eine zusätzliche Reinigungsöffnung im oberen Abschnitt (Dachraum oder über Dach) vorgesehen werden.

Die Feuerungsanlage darf in Räumen, Wohnungen oder Nutzungseinheiten vergleichbarer Größe aus denen Luft mit Hilfe von Ventilatoren, wie Lüftungs- oder Warmluftheizungsanlagen, Dunstabzugshauben, Abluftwäschetrocknern abgesaugt wird, nur aufgestellt werden, wenn durch die zuluftseitige Bemessung sichergestellt ist, dass durch den Betrieb der luftabsaugenden Anlagen kein größerer Unterdruck als 8 Pa gegenüber dem Freien, im Aufstellraum der Wohnung oder einer vergleichbaren Nutzungseinheit auftritt.

Der Anschluss einer weiteren raumluftunabhängigen Feuerstätte (z. B. im Obergeschoss) mit einer maximalen Nennwärmeleistung von 10 kW an den gleichen Zug ist gestattet, wenn

- eine geregelte Überströmöffnung zwischen Luft- und Abgasschacht im unteren Bereich der Feuerungsanlage angeordnet wird,
- der Abstand bei der untersten Feuerstätte zwischen dieser Überströmöffnung und dem abgasseitigen Anschluss mindestens 1,10 m und zum verbrennungsluftseitigen Anschluss mindestens 0,50 m beträgt,
- die Querschnittfläche des Luftschachtes mindestens 1,5-mal größer als die des Abgasschachtes ist,
- die feuerungstechnische Bemessung entsprechend Abschnitt 3.2 für alle bestimmungsgemäßen Betriebszustände vorgenommen wurde und
- die Aufstellräume derselben Nutzungseinheit zugeordnet sind.

3.2 Bemessung

Für den Nachweis der Standsicherheit der Feuerungsanlage gelten die Bestimmungen von DIN V 18160-1², Abschnitt 13 sinngemäß.

Die Feuerungsanlage ist nach DIN EN 13384-1⁴ für alle Betriebszustände zu berechnen. Sofern der Förderdruck aufgrund der Bauhöhe größer 20 Pa beträgt, sollte im Abgasweg eine Drosselvorrichtung angeordnet werden, die den zur Verfügung stehenden Förderdruck auf 20 Pa begrenzt.

⁴ DIN EN 13384-1:2008-08 Abgasanlagen - Wärme- und strömungstechnische Berechnungsverfahren - Teil 1: Abgasanlagen mit einer Feuerstätte; Deutsche Fassung EN 13384-1:2002+A2:2008

4 Bestimmungen für die Ausführung

Für die Ausführung der Feuerungsanlage gilt die Versetz- und Montageanleitung des Herstellers. Die Herstellung der biegesteifen Verbindung erfolgt nach den Angaben der Montageanleitung und den entsprechenden Verwendbarkeitsnachweisen, dabei ist darauf zu achten, dass die Lagerfugen der Bauteile im Gebäude außerhalb der Rohdecken angeordnet werden.

Zum Versetzen der Bauteile ist für die Außenschale Mörtel der Gruppen II oder IIa nach DIN 1053-1⁵ oder das Fugendichtmittel mit der Bezeichnung "RAPID-Fugendicht" gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-7.4-1695 und für die Innenschale Säurekitt gemäß Abschnitt 2.1.3.1 der Besonderen Bestimmungen zu verwenden; dabei ist jedoch darauf zu achten, dass die Dämmstoffschicht frei von Mörtel und Säurekitt bleibt.

5 Bestimmungen für die Nutzung

Für den Betrieb der Feuerungsanlage ist die Bedienungsanleitung des Herstellers maßgebend, soweit nachstehend nichts Zusätzliches bestimmt ist.

Die Feuerungsanlage darf nur mit geschlossener Feuerraumtür betrieben werden. Für den Betrieb der Feuerungsanlage darf nur naturbelassenes Scheitholz verwendet werden. Die maximal aufzugebende Brennstoffmasse von Scheitholz beträgt bei Nennlast 1,6 kg pro Stunde.

Die Konvektionsluftöffnungen dürfen nicht verstopft oder auf andere Art und Weise verschlossen werden.

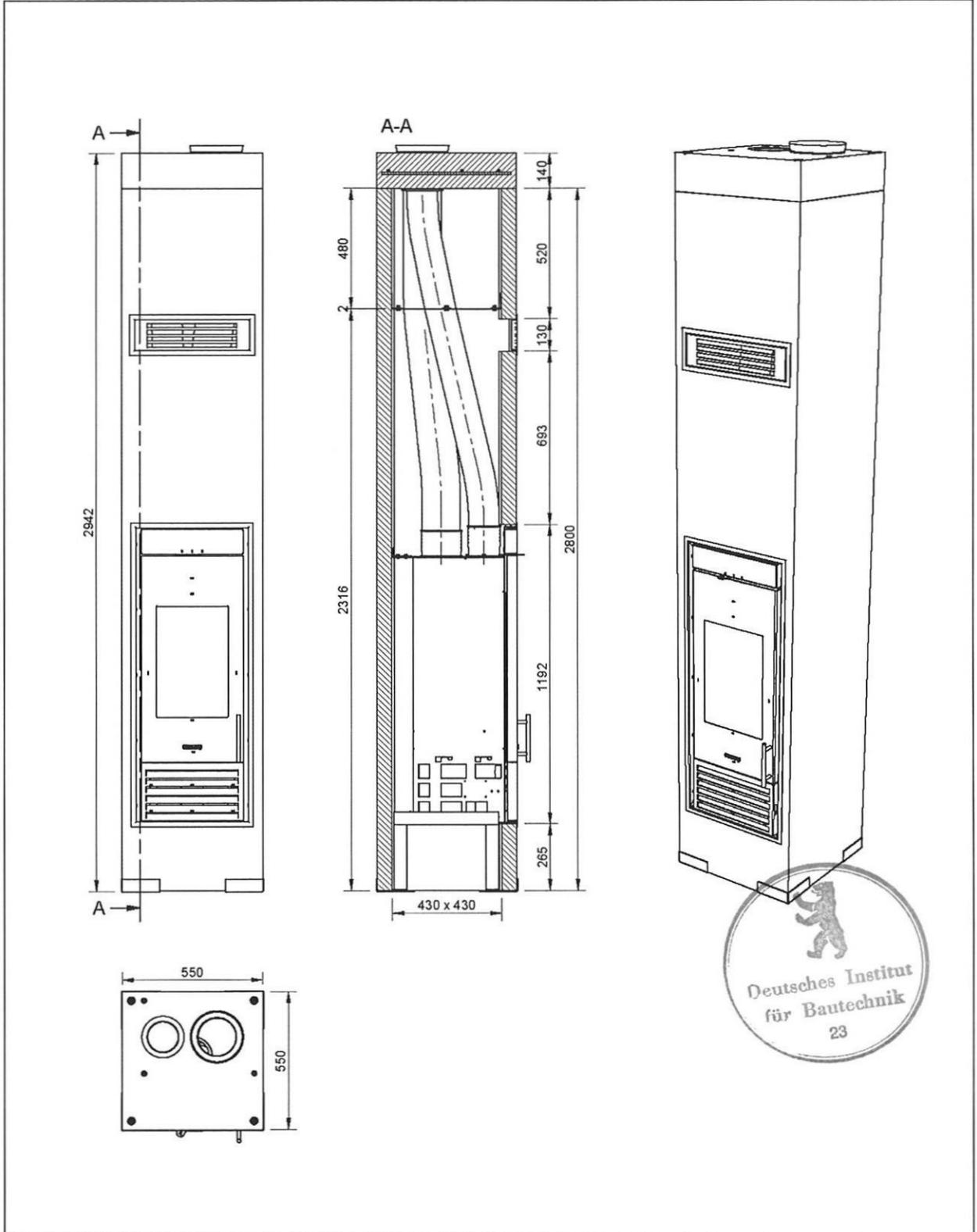
Rudolf Kersten
Referatsleiter

Beglaubigt

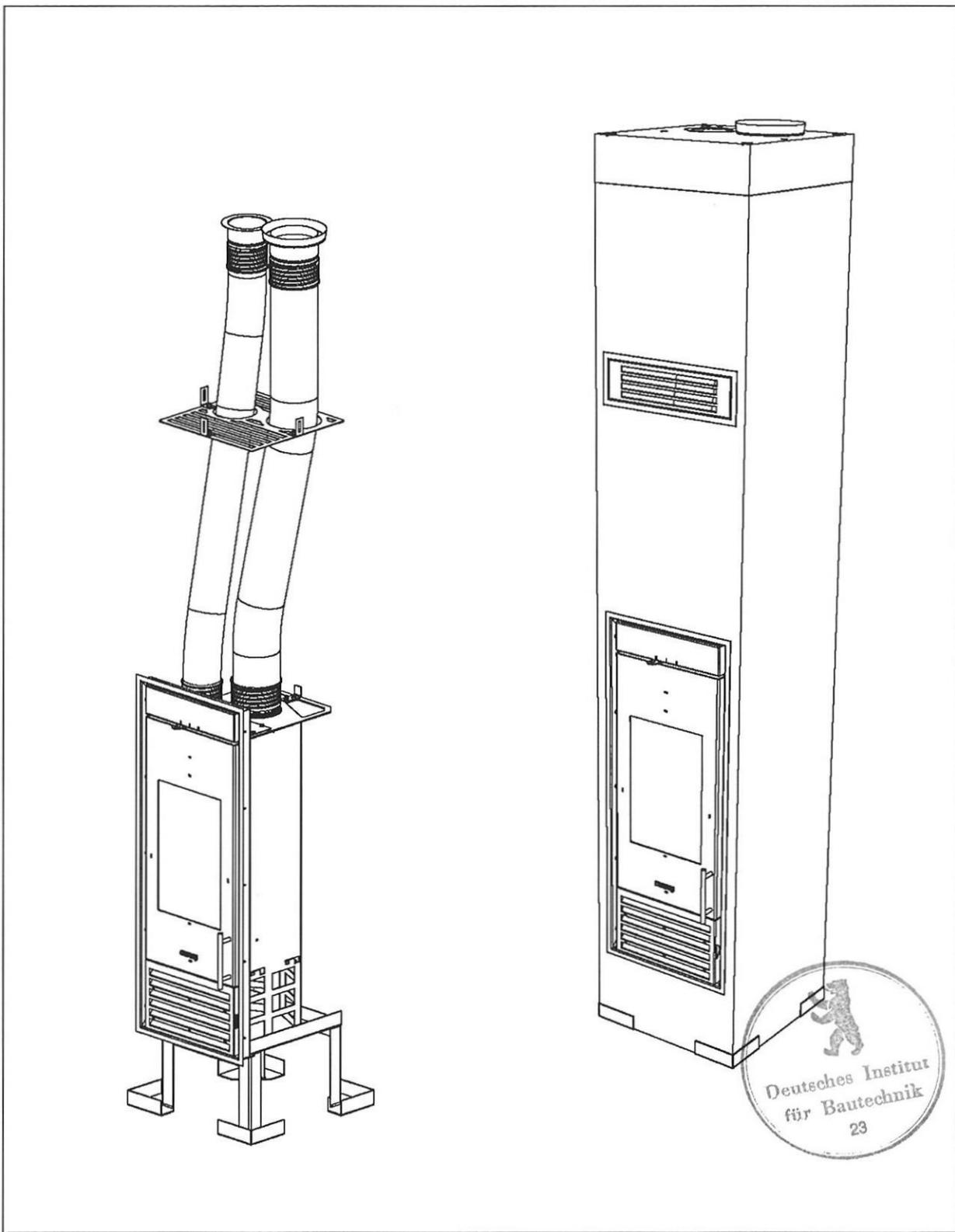


⁵ DIN 1053-1

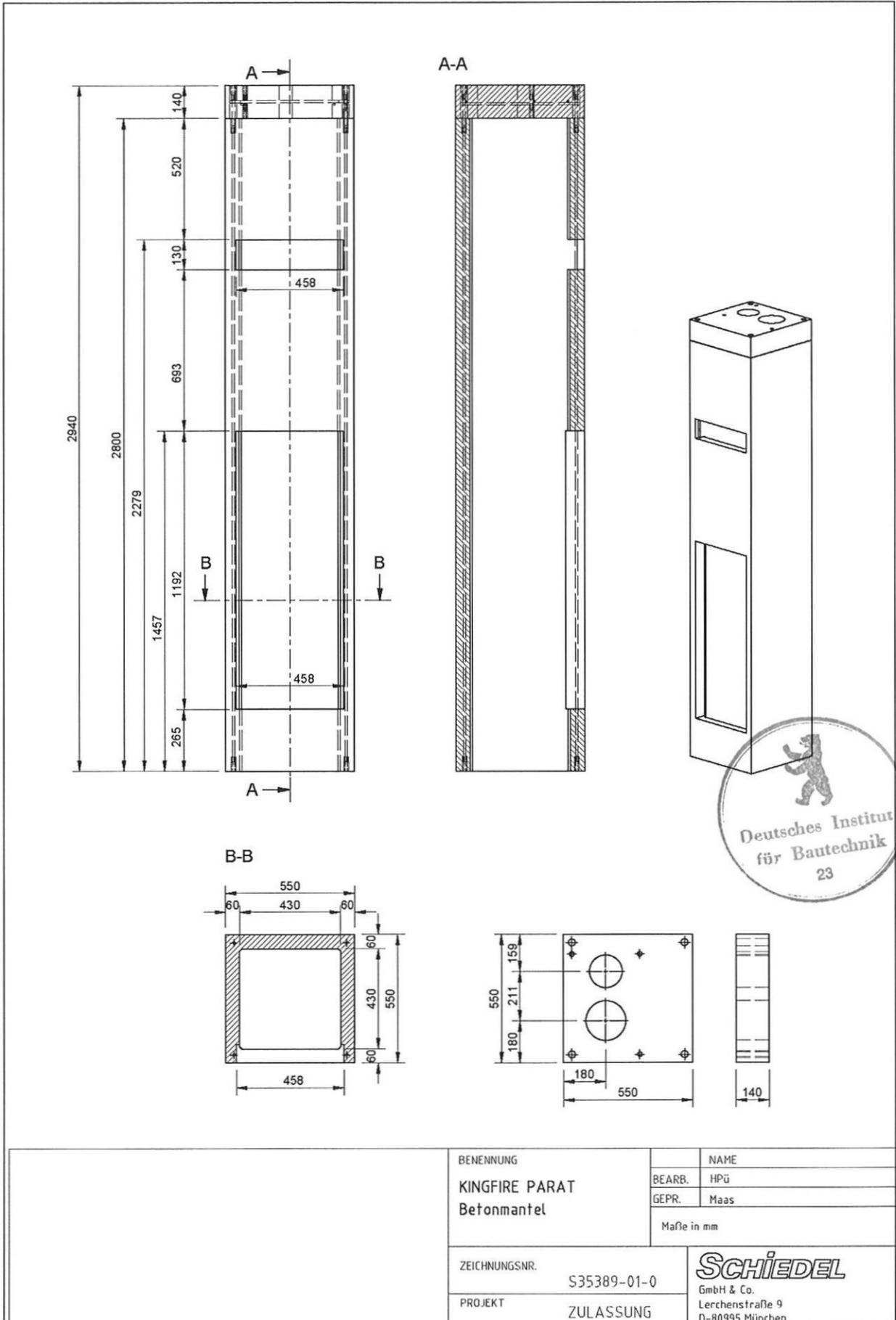
Mauerwerk - Teil 1: Berechnung und Ausführung; Ausgabe: 1996-11



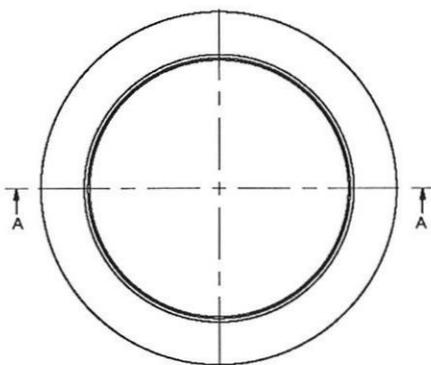
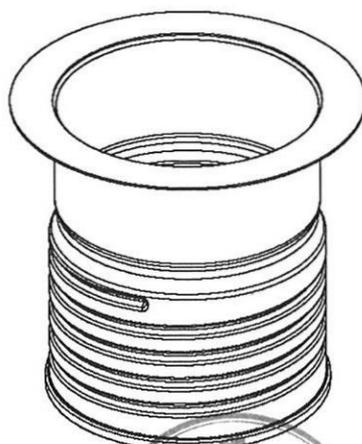
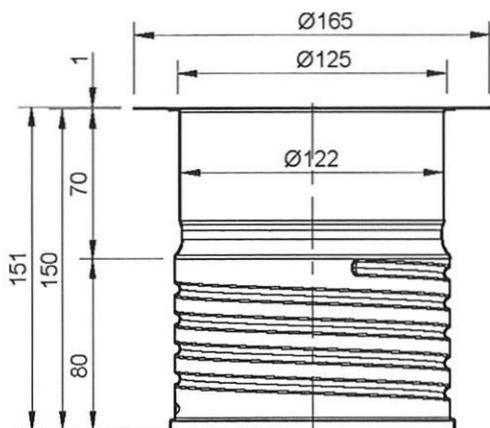
	BENENNUNG	NAME
	KINGFIRE PARAT	BEARB. HPÜ
	Systemaufbau	GEPR. Maas
	Maße in mm	
ZEICHNUNGSNR.	S35387-01-0	SCHIEDEL GmbH & Co Lerchenstraße 9 D-80995 München
PROJEKT	ZULASSUNG	



	BENENNUNG KINGFIRE PARAT Systemaufbau	NAME
		BEARB. HPü
		GEPR. Maas
		Maße in mm
ZEICHNUNGSNR.	S35388-01-0	SCHIEDEL GmbH & Co. Lerchenstraße 9 D-80995 München
PROJEKT	ZULASSUNG	

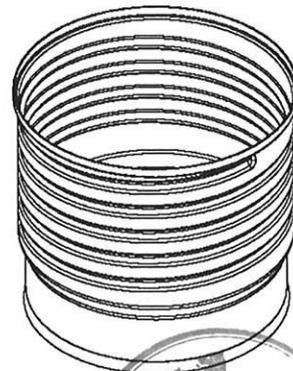
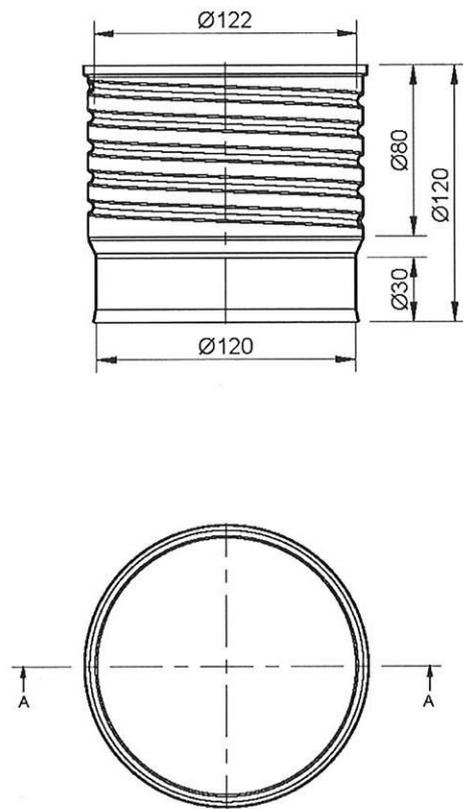


Schnitt: A-A



	BENENNUNG	NAME
	KINGFIRE PARAT	BEARB. HPg
	Adapter Flex - PrimaPlus	GEPR. Maas
		Maße in mm
ZEICHNUNGSNR.	S35390-01-0	 GmbH & Co. Lerchenstraße 9 D-80995 München
PROJEKT	ZULASSUNG	

Schnitt: A-A



	BENENNUNG	NAME
	KINGFIRE PARAT	BEARB. HPü
	Luftadapter Flex	GEPR. Maas
		Maße in mm
ZEICHNUNGSNR.	S35391-01-0	SCHIEDEL GmbH & Co. Lerchenstraße 9 D-80995 München
PROJEKT	ZULASSUNG	